

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Karl-Heinrich Langspecht, Martin Bäumer, Gisela Konrath, Dirk Toepffer (CDU),
eingegangen am 06.10.2008

Altlasten in der Region Hannover

Anfang Juli 2008 wurden am De-Haën-Platz im Stadtteil List in Hannover auf dem ehemaligen Gelände der Chemiefirma Riedel-de Haën chemische Abfälle, Schwermetalle und strahlende Altlasten entdeckt. Im Verlauf der Untersuchungen wurden danach chemische Altlasten in Boden und Grundwasser entdeckt. Am Lister De-Haën-Platz ist auf 34 Grundstücken eine zum Teil deutlich erhöhte Radiaktivität gemessen worden.

Im Rahmen der Untersuchungen sind weitere Altlastenverdachtsstandorte ermittelt worden, die mit Chemikalien und Produktionsrückständen belastet sind.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche radiologischen und chemischen Altlasten wurden am Lister De-Haën-Platz und an weiteren Standorten in der Stadt und Region Hannover entdeckt, und inwieweit werden die zulässigen Grenzwerte überschritten?
2. Inwieweit besteht eine Gefährdung der Gesundheit für die anwohnende Bevölkerung, und wie wird die Sanierung der privaten Grundstücke und der öffentlichen Flächen erfolgen und finanziert?
3. Seit wann wusste die Landesregierung von den belasteten Standorten, und wer ist für die Nachsorge solcher Altlastenstandorte in Niedersachsen zuständig?

(An die Staatskanzlei übersandt am 10.10.2008 - II/721 - 138)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- 17-01425-7-04-002 -

Hannover, den 22.12.2008

Im Mai 2008 erhielt die Region Hannover vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover den Hinweis, dass bei radiologischen Messungen auf dem Gelände von Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH erhöhte Strahlenbelastungen ermittelt wurden, die auf die frühere Verarbeitung von Uran- und Thoriumerzen für die Glühstrumpf- und Farbherstellung zurückzuführen waren. Die Verarbeitung wurde in Seelze bereits kurz nach der Verlegung des Vorgängerbetriebes, der Chemischen Fabrik Eugen de Haën & Cie von Hannover-List, im Jahre 1902 aufgenommen. Insofern lag die Vermutung nahe, dass diese Materialien auch bereits an dem vorherigen Standort in Hannover verarbeitet wurden und radioaktive Altlasten vorliegen könnten.

Vor diesem Hintergrund hat die Region Hannover als untere Bodenschutzbehörde im Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma Eugen de Haën im heutigen hannoverschen Stadtteil List erste orientierende radiologische Messungen durchführen lassen. Betrachtet wurden zunächst öffentliche Flächen (Straßen, Gehwege, Grünanlagen) und - nachdem an verschiedenen Stellen

Strahlungswerte oberhalb der üblichen Hintergrundstrahlung ermittelt wurden - auch alle Privatgrundstücke.

Das Gelände wurde offenbar beim Übergang von der Gewerbenutzung zur Wohnbebauung Anfang des 20. Jahrhunderts u. a. mit Produktionsrückständen aufgefüllt. Die Fläche des ehemaligen Betriebsgeländes ist heute vorwiegend mit Mehrfamilienhäusern mit Innenhöfen bebaut. Der Gesamt-sachverhalt ist aufgrund der Lage des Altstandortes (Wohngebiet mit einer Vielzahl von betroffenen Einzelgrundstücken), der Größe des Gebietes und der Verbindung zwischen radioaktiven und konventionellen Altlasten äußerst komplex.

In Bezug auf die konventionellen Altlasten ist festzuhalten, dass für einige der hier relevanten Schadstoffe, wie z. B. Uran, Strontium und Barium weder die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) noch die ergänzenden Informationen der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz Prüfwerte benennen. Hier werden entsprechend den allgemeinen Vorgaben in der BBodSchV spezifische Prüfwerte abgeleitet. Zudem wirft die Thematik der radiologischen Bodenbelastung zusätzliche Fragen auf.

Trotz des Vorliegens radioaktiver Stoffe unterliegen die Bodenkontaminationen dem allgemeinen Altlastenrecht des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG).

Für eine fachlich korrekte Altlastenbearbeitung ist es gerade in einem derart komplexen Fall wesentlich, dass schrittweise vorgegangen wird und jede Maßnahme auf den Erkenntnissen aus vorausgegangenen Untersuchungsschritten aufbaut. Dies gewährleistet ein zielgerichtetes und (möglichst) effizientes Vorgehen; es erfordert aber unvermeidlich eine gewisse Bearbeitungszeit. Im Sinne der von §§ 9, 13 BBodSchG vorgegebenen Schrittfolge wurden bisher zunächst orientierende Untersuchungen durchgeführt. Die Region Hannover als untere Bodenschutzbehörde geht hierbei sorgfältig und umfassend vor, sodass die orientierenden Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind. Die Frage, ob es sich hier um eine Altlast handelt und auf welchen Flächen gegebenenfalls ein Handlungsbedarf besteht, kann voraussichtlich erst dann abschließend beantwortet werden, wenn nach der orientierenden Untersuchung verbleibende Kenntnislücken mittels einer Detailuntersuchung geschlossen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 BBodSchG). Sofern sich dann ein Sanierungsbedarf ergibt, sind auf dieser Basis gegebenenfalls eine Sanierungsuntersuchung und daran anschließend eine Sanierung durchzuführen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bisher wurden am De-Haën-Platz insgesamt 119 Grundstücke orientierend in Bezug auf radioaktive Bodenbelastungen untersucht. Davon sind 87 Grundstücke unkontaminiert oder so schwach belastet, dass die derzeitige Nutzung aus radiologischer Sicht unbedenklich ist.

In Bezug auf chemisch wirkende Schadstoffe ist zu beachten, dass im gesamten Areal künstliche Bodenauffüllungen vorliegen, die von der Oberfläche bis in ca. 2 m Tiefe reichen. Diese Auffüllungen werden als ein Gemisch aus Bauschutt und Produktionsrückständen der ehemaligen Fabrik beschrieben. Auf sieben von 15 untersuchten Innenhofflächen ist eine Überschreitung der Prüfwerte der BBodSchV für das Nutzungsszenario „Kinderspielflächen“ gegeben. Insbesondere die Stoffe Blei, Arsen, Antimon, Quecksilber, Uran und Barium sind auffällig. Auf dem Spielplatz des De-Haën-Platzes werden die Prüfwerte eingehalten. Auf einem Teilstück der nördlichen Grünfläche des De-Haën-Platzes wird der Prüfwert „Kinderspielfläche“ für Blei überschritten. Beim Durchströmen des ehemaligen Standortes wird das Grundwasser durch Einträge von Kobalt, Molybdän, Antimon, Zink, Strontium und Uran belastet.

Wegen dieser Befunde wurden die Oberbodenuntersuchungen auf sämtliche Grundstücke in dem Untersuchungsgebiet ausgedehnt. Außerdem wurden weitere Grundwassermessstellen eingerichtet und beprobt, sowie die Recherche auf zusätzliche Flächen außerhalb des De-Haën-Platzes ausgedehnt.

Die in der Altlastenbearbeitung verwendeten „Prüfwerte“ sind keine strikten „Grenzwerte“. Bei ihrer Überschreitung ist im Einzelfall eine Prüfung durchzuführen und festzustellen, ob eine Altlast vorliegt (§ 8 Abs. 1 BBodSchG, §§ 3, 4 BBodSchV).

Für die Flächen mit Prüfwertüberschreitungen sind Resorptionsverfügbarkeitsuntersuchungen veranlasst, mit denen die toxikologische Relevanz genauer geklärt wird. Die Untersuchungsergebnisse liegen erst zum Teil vor. In bisher sieben Fällen ergaben die Resorptionsverfügbarkeitsuntersuchungen einen bedenklichen Gehalt an Arsen, sodass hier weiterer Handlungsbedarf besteht.

Neben den Flächen des De-Haën-Platzes werden in die Untersuchung weitere Standorte mit einbezogen, die in Zusammenhang mit dem ehemaligem Betriebsgelände stehen.

Zu 2:

Eine akute Gefährdung besteht nicht.

Für die Bewertung insbesondere auch der langfristigen Gefährdung im konkreten Einzelfall ist eine Prüfung der realen Expositionsbedingungen (Schadstoffeinwirkung auf Menschen) auf Basis der Ergebnisse einer grundstücksbezogenen Gefahrenbeurteilung erforderlich. Diese liegt nach Aussage der Region Hannover voraussichtlich im ersten Quartal 2009 vor.

Zu 3:

Wie bereits erläutert, hat die Landesregierung seit Mai 2008 Kenntnis vom Altlastenverdacht im Umfeld des De-Haën-Platzes. Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist die Region Hannover.

Die Sanierungsverantwortung richtet sich nach § 4 Abs. 3 BBodSchG. Danach sind u. a. die Grundstückseigentümer, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt und der Verursacher bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger sanierungspflichtig.

Die Firma de Haën existiert nicht mehr. Die Region geht aber davon aus, dass der Nachfolgebetrieb, die Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, Gesamtrechtsnachfolger der Firma De Haën und damit auch bodenschutzrechtlich verantwortlich ist. Die Firma Honeywell bestreitet dies. Gegenwärtig wird die Firma Honeywell gemäß § 28 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz angehört, da beabsichtigt ist, der Firma Honeywell verschiedene Detailuntersuchungen nach § 9 Abs. 2 BBodSchG aufzugeben.

Die Region hat ihr Ermessen zur Auswahl unter den verschiedenen Verantwortlichen gemäß § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 2 BBodSchG insoweit korrekt ausgeübt. Es liegt grundsätzlich nahe, zunächst zu klären, ob und inwieweit ein Verursacher oder sein Gesamtrechtsnachfolger belangt werden kann.

Hans-Heinrich Sander